Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 30. März 1936 | Nr. 29

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Wildverkehrsordnung (WVO). Vom 21. März 1936[1])

Auf Grund des § 51 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) zum Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Wild-Ursprungsscheine

§ 1

Unzerwirktes Schalenwildpret (Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Reh-, Gams- und Schwarzwild) darf nur unter Beifügung eines Wild-Ursprungsscheins (im folgenden »Ursprungsschein« genannt)

a) feilgeboten, überlassen, erworben und eingeführt[2]) werden,

b) außerhalb der Grenzen des Erlegungsjagdbezirks befördert oder aufbewahrt werden.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 unter b gelten nicht

a) für die Beförderung unter Zollüberwachung,

. . . .

§ 3

Der Ursprungsscheinvordruck besteht aus:

a) einer zähen, wasserbeständigen Karte (eigentlicher Ursprungsschein),

b) einem Deckblatt, das auf der Rückseite geschwärzt ist (Urschrift),

c) einem am oberen Rande des Ursprungsscheins befestigten Plombenband.

§ 4

(1) Die Beschriftung obliegt dem Jagdausübungsberechtigten oder seinem Beauftragten (z. B. Erleger oder Jagdaufseher).

[1]) RGBl. I S. 259.

[2]) Unmittelbare Durchfuhr unter Zollüberwachung ist gestattet.

(2) Der Ursprungsschein ist im Durchschreibeverfahren in der Weise zu beschriften, daß die vorgeheftete Urschrift mit Bleistift oder Tintenstift und mit deutlicher Schrift vollständig ausgefüllt wird.

(3) Zeile 9 ist jedoch nur in den durch diese Verordnung vorgesehenen Fällen (§§ 25[1]) und 44) auszufüllen.

(4) Rasuren auf Urschrift und Ursprungsschein sind verboten.

§ 5

(1) Die ausgefüllte Urschrift ist vom Ursprungsschein oben abzutrennen ....

§ 6

Das mit der Metallzunge versehene freie Ende des Plombenbandes ist am Halse des Wildes durch einen unversehrten Hautstreifen zu ziehen und in die am oberen Rande des Ursprungsscheins befindliche Verschlußkappe so tief hineinzuschieben, daß der Verschluß unlösbar wird.

§ 7

Ursprungsscheine, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, unvorschriftsmäßig angebracht oder mit beschädigtem Verschluß oder geflicktem Plombenband versehen sind, sind ungültig.

§ 14

Anlage 5 (S. 113)

Der Wild-Ursprungsschein C — rote Papierfarbe — (Muster C, Anlage 5) ist für Schalenwild, das aus dem Zollauslande eingeführt wird, zu verwenden (VI. Abschnitt).

III. Abschnitt

Allgemeine Beschränkungen des Verkehrs mit Wildpret

§ 18

(1) Wildpret im Sinne dieser Verordnung sind die zum Genusse bestimmten erlegten jagdbaren Tiere im unzerwirkten oder zerwirkten Zustande.

(2) Als »erlegt« im Sinne dieser Verordnung gelten auch die durch Überfahren, Reißen oder in sonstiger Weise zur Strecke gekommenen jagdbaren Tiere.

(3) Zum Wildpret im Sinne dieser Verordnung gehören nicht die zum Genuß fertig zubereiteten (gekochten, gebratenen oder geräucherten) Wildteile.

§ 24

Der Verkehr mit sogenanntem »Kochwildpret« (Kopf, Hals, Läufe, Rippen, Bauchstücke und Geräusch) unterliegt nicht den Bestimmungen der §§ .....[2])

VI. Abschnitt

Ein- und Ausfuhr von lebendem Wild und Wildpret

§ 35

Anträge auf Einfuhr von lebendem Wild und Wildpret aus dem Zollausland sind in doppelter Ausfertigung auf vorgeschriebenem Formular vom Einführenden an die Devisenüberwachungsstelle zu richten, auch wenn Devisen nicht benötigt werden.

§ 37

In den Anträgen auf Einfuhr erlegten Schalenwildes ist unter »Menge der Ware« neben dem Gewicht auch die Höchstzahl der einzuführenden Stücke anzugeben.

§ 38

Nach endgültiger Genehmigung der Einfuhr erlegten Schalenwildes durch die Devisenüberwachungsstelle sendet der Reichsjägermeister die erforderliche Anzahl Ursprungsscheinvordrucke gegen Erhebung einer Gebühr von einer Reichsmark je Stück an den Einführenden. Die Ursprungsscheinvordrucke erhalten die gleiche Nummer wie der Einfuhrantrag (grüner Eingangsstempel des Reichsjägermeisters) und gelten bei der Zollabfertigung nur in Verbindung mit diesem.

§ 39

Der Einführende hat die Ursprungsscheinvordrucke zusammen mit der Devisenbescheinigung oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Zollstelle vorzulegen, die das Wildpret zum freien Verkehr abfertigt.

---

[1]) Hier nicht abgedruckt.
[2]) Vgl. § 41.

§ 40

Die Zollstelle vollzieht die Ursprungsscheine (§ 14, Muster C) und deren Urschriften unter Beidrückung ihres Dienststempels und sendet die Urschriften auf Kosten des Einführenden postgeldfrei an den Reichsjägermeister. Die Befestigung der Ursprungsscheine am Wilde erfolgt durch den Einführenden und wird durch die Zollstelle überwacht.

§ 41

Die Einfuhr zerwirkten Schalenwildes ist verboten. Hiervon wird nicht die Einfuhr von »Kochwildpret« (§ 24) durch Schiffsausrüstungsfirmen aus Zollausschlüssen betroffen.

§ 42

Die devisenrechtlichen und veterinärpolizeilichen Bestimmungen und die Vorschriften über die Fleischbeschau werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 44

(1) Reichsangehörige, die Inhaber von Jagdbezirken im Ausland sind, dürfen erlegtes Schalenwild nach Anbringung eines gelben Ursprungsscheins (Muster A) in das Zollinland einführen.

Anlage 3, 3a, 3b (S. 110—112)

(2) Der für den Wohnsitz des Einführenden zuständige Kreisjägermeister stellt ihm auf Antrag gegen Nachweis der Jagdausübungsberechtigung die erforderlichen Ursprungsscheinvordrucke zur Verfügung. Der Kreisjägermeister hat den Wortlaut der Zeile 9 des Ursprungsscheinvordruckes durch die Worte zu ersetzen: »Die Einfuhr wird gemäß § 44 der WVO genehmigt« und den Vordruck mit Unterschrift und Dienststempel zu versehen.

(3) Die abfertigende Grenzzollstelle setzt bei der Einfuhr ebenfalls ihren Dienststempel in Zeile 9 von Urschrift und Ursprungsschein.

VII. Abschnitt

Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 46

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 16 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 47

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes oder Wildprets erkannt werden, das entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung aufbewahrt, ausgestellt, feilgeboten, überlassen, erworben, vermittelt, versandt, befördert oder eingeführt wird, und zwar ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Wild oder Wildpret schon vor der Entscheidung über die Einziehung in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

(4) Das in amtliche Verwahrung genommene Wild oder Wildpret kann, wenn mit seiner Verwertung nicht bis zur Rechtskraft über die Einziehung gewartet werden kann, schon früher verwertet werden. In diesem Falle tritt der Erlös an die Stelle des Wildes und des Wildprets.

§ 48

(1) Die Wildverkehrsordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

(2) Die Wildhandelsordnung vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 494) und die im Verfolg der Ziffer B II 3 der Wildhandelsordnung von den Landesregierungen erlassenen Plombierungsvorschriften werden mit dem gleichen Tage außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 21. März 1936

Der Reichsjägermeister
In Vertretung: von Keudell

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung: Grauert

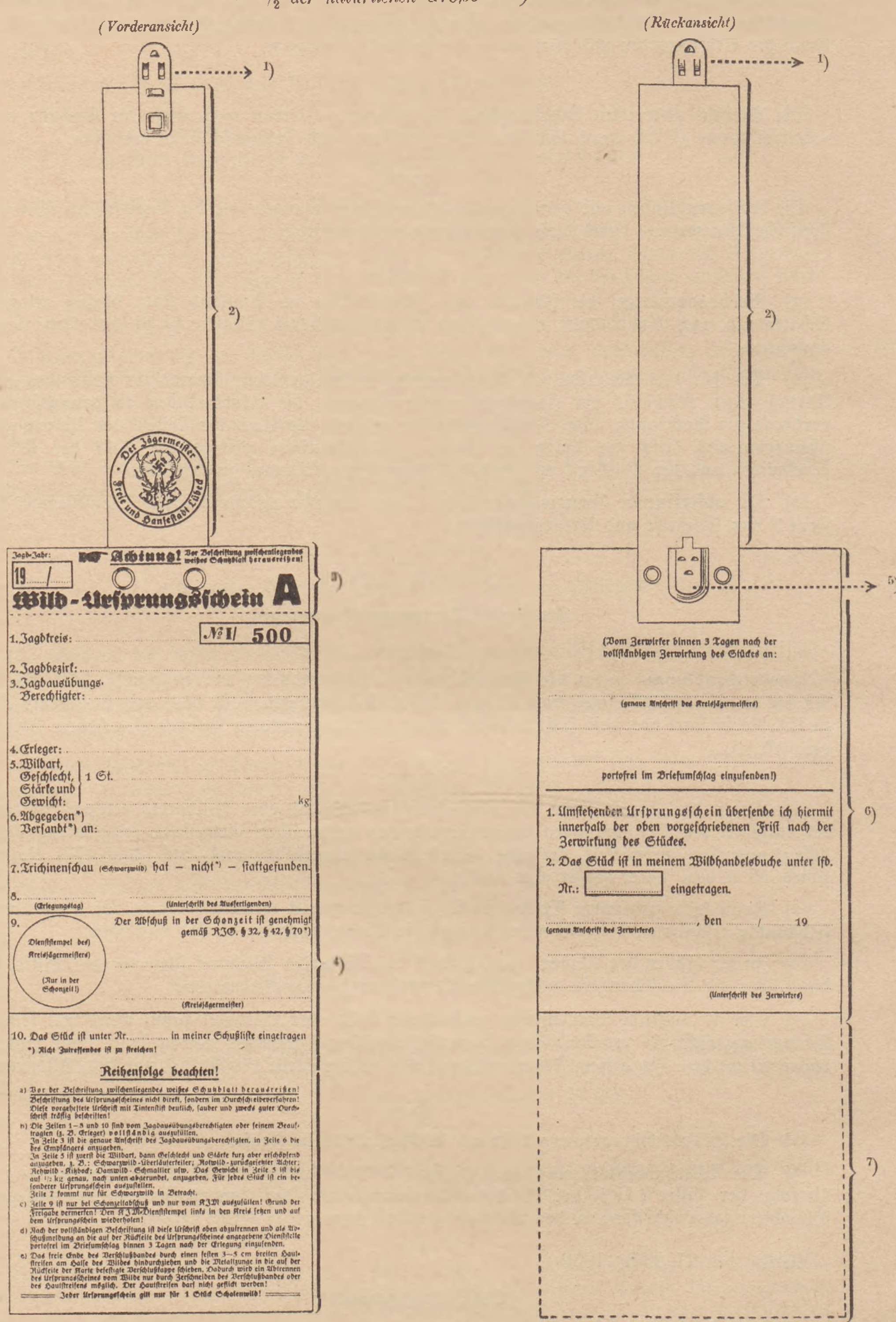
Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung: Posse

Anlage 3

(Zum § 12 WVO)
— s. auch § 44 —

(Ursprungsscheinvordruck [Muster A] gelbe Papierfarbe)
— 1/2 der natürlichen Größe —)*



(Vorderansicht)

Jagd-Jahr: 19 ..... / .....

Achtung! Vor Beschriftung zwischenliegendes weißes Schutzblatt herausreißen!

Wild-Ursprungsschein A

№ I/ 500

1. Jagdkreis: ....

2. Jagdbezirk: ....

3. Jagdausübungs-Berechtigter: ....

4. Erleger: ....

5. Wildart, Geschlecht, Stärke und Gewicht: 1 St. .... kg

6. Abgegeben*) Versandt*) an: ....

7. Trichinenschau (Schwarzwild) hat — nicht*) — stattgefunden.

8. .... (Erlegungstag) .... (Unterschrift des Ausfertigenden)

9. (Dienststempel des Kreisjägermeisters) (Nur in der Schonzeit!) Der Abschuß in der Schonzeit ist genehmigt gemäß RJG. § 32, § 42, § 70*) .... (Kreisjägermeister)

10. Das Stück ist unter Nr. .... in meiner Schußliste eingetragen

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen!

Reihenfolge beachten!

a) Vor der Beschriftung zwischenliegendes weißes Schutzblatt herausreißen! Beschriftung des Ursprungsscheines nicht direkt, sondern im Durchschreibeverfahren! Diese vorgeheftete Urschrift mit Tintenstift deutlich, sauber und zwecks guter Durchschrift kräftig beschriften!

b) Die Zeilen 1—8 und 10 sind vom Jagdausübungsberechtigten oder seinem Beauftragten (z. B. Erleger) vollständig auszufüllen.
In Zeile 3 ist die genaue Anschrift des Jagdausübungsberechtigten, in Zeile 6 die des Empfängers anzugeben.
In Zeile 5 ist zuerst die Wildart, dann Geschlecht und Stärke kurz aber erschöpfend anzugeben, z. B.: Schwarzwild-Überläuferkeiler; Rotwild-zurückgesetzter Achter; Rehwild-Kitzbock; Damwild-Schmaltier usw. Das Gewicht in Zeile 5 ist bis auf 1/2 kg genau, nach unten abgerundet, anzugeben. Für jedes Stück ist ein besonderer Ursprungsschein auszustellen.
Zeile 7 kommt nur für Schwarzwild in Betracht.

c) Zeile 9 ist nur bei Schonzeitabschuß und nur vom KJM auszufüllen! Grund der Freigabe vermerken! Den KJM-Dienststempel links in den Kreis setzen und auf dem Ursprungsschein wiederholen!

d) Nach der vollständigen Beschriftung ist diese Urschrift oben abzutrennen und als Abschußmeldung an die auf der Rückseite des Ursprungsscheines angegebene Dienststelle portofrei im Briefumschlag binnen 3 Tagen nach der Erlegung einzusenden.

e) Das freie Ende des Verschlußbandes durch einen festen 3—5 cm breiten Hautstreifen am Halse des Wildes hindurchziehen und die Metallzunge in die auf der Rückseite der Karte befestigte Verschlußkappe schieben. Dadurch wird ein Abtrennen des Ursprungsscheines vom Wilde nur durch Zerschneiden des Verschlußbandes oder des Hautstreifens möglich. Der Hautstreifen darf nicht geflickt werden!

Jeder Ursprungsschein gilt nur für 1 Stück Schalenwild!

(Rückansicht)

(Vom Zerwirker binnen 3 Tagen nach der vollständigen Zerwirkung des Stückes an:

.... (genaue Anschrift des Kreisjägermeisters)

portofrei im Briefumschlag einzusenden!)

1. Umstehenden Ursprungsschein übersende ich hiermit innerhalb der oben vorgeschriebenen Frist nach der Zerwirkung des Stückes.

2. Das Stück ist in meinem Wildhandelsbuche unter lfd. Nr.: .... eingetragen.

.... (genaue Anschrift des Zerwirkers), den ..... / ..... 19 .....

.... (Unterschrift des Zerwirkers)

**) In den folgenden Anlagen 3a und 3b sind die Vorderseite des Deckblatts (§ 3 unter b WVO) sowie Vorder- und Rückseite des eigentlichen Ursprungsscheins (§ 3 unter c WVO) in natürlicher Größe dargestellt*

[1]) *Metallzunge (§ 6 WVO)*
[2]) *Plombenband (§ 3 unter c WVO)*
[3]) *Falzklappe zur Aufnahme des Abrißstamms*
[4]) *Vorderseite des Deckblatts — Urschrift — (§ 3 unter b WVO)*
[5]) *Verschlußkappe (§ 6 WVO)*
[6]) *Rückseite des eigentlichen Ursprungsscheins (§ 3 unter a WVO)*
[7]) *Rückseite des Deckblatts — Urschrift — (§ 3 unter b WVO)*

Anlage 3 a
(Zum § 12 WVO)
— s. auch § 44 —

(Deckblatt – Urschrift – des Ursprungsscheinvordrucks [Muster A] gelbe Papierfarbe)
— Natürliche Größe —
(Vorderseite) [1]

[2]

[3]

1. Jagdkreis: .... **№ I/ 500**

2. Jagdbezirk: ....

3. Jagdausübungs-Berechtigter: ....

....

4. Erleger: ....

5. Wildart, Geschlecht, Stärke und Gewicht: 1 St. .... kg

6. Abgegeben*) Versandt*) an: ....

....

7. Trichinenschau (Schwarzwild) hat – nicht*) – stattgefunden.

8. .... (Erlegungstag) .... (Unterschrift des Ausfertigenden)

9. (Dienststempel des Kreisjägermeisters) (Nur in der Schonzeit!)

Der Abschuß in der Schonzeit ist genehmigt gemäß RJG. § 32, § 42, § 70*)

.... [4]

.... (Kreisjägermeister)

10. Das Stück ist unter Nr. .... in meiner Schußliste eingetragen

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen!

Reihenfolge beachten!

a) Vor der Beschriftung zwischenliegendes weißes Schutzblatt herausreißen! Beschriftung des Ursprungsscheines nicht direkt, sondern im Durchschreibeverfahren! Diese vorgeheftete Urschrift mit Tintenstift deutlich, sauber und zwecks guter Durchschrift kräftig beschriften!

b) Die Zeilen 1—8 und 10 sind vom Jagdausübungsberechtigten oder seinem Beauftragten (z. B. Erleger) vollständig auszufüllen.
In Zeile 3 ist die genaue Anschrift des Jagdausübungsberechtigten, in Zeile 6 die des Empfängers anzugeben.
In Zeile 5 ist zuerst die Wildart, dann Geschlecht und Stärke kurz aber erschöpfend anzugeben, z. B.: Schwarzwild-Überläuferkeiler; Rotwild-zurückgesetzter Achter; Rehwild-Kitzbock; Damwild-Schmaltier usw. Das Gewicht in Zeile 5 ist bis auf 1/2 kg genau, nach unten abgerundet, anzugeben. Für jedes Stück ist ein besonderer Ursprungsschein auszustellen.
Zeile 7 kommt nur für Schwarzwild in Betracht.

c) Zeile 9 ist nur bei Schonzeitabschuß und nur vom KJM auszufüllen! Grund der Freigabe vermerken! Den KJM-Dienststempel links in den Kreis setzen und auf dem Ursprungsschein wiederholen!

d) Nach der vollständigen Beschriftung ist diese Urschrift oben abzutrennen und als Abschußmeldung an die auf der Rückseite des Ursprungsscheines angegebene Dienststelle portofrei im Briefumschlag binnen 3 Tagen nach der Erlegung einzusenden.

e) Das freie Ende des Verschlußbandes durch einen festen 3—5 cm breiten Hautstreifen am Halse des Wildes hindurchziehen und die Metallzunge in die auf der Rückseite der Karte befestigte Verschlußkappe schieben. Dadurch wird ein Abtrennen des Ursprungsscheines vom Wilde nur durch Zerschneiden des Verschlußbandes oder des Hautstreifens möglich. Der Hautstreifen darf nicht geflickt werden!

Jeder Ursprungsschein gilt nur für 1 Stück Schalenwild!

[1] *Die Rückseite des Deckblatts (Urschrift) ist für Durchschreibezwecke (Zeilen 1 bis 9) geschwärzt: sonst trägt sie keinerlei Druckangaben (§ 3 unter b WVO).*

[2] *Abrißstamm.*

[3] *Reißlinie für das Abtrennen des Deckblatts (§ 5 Abs. 1 WVO).*

[4] *Abtrennbarer Text des Deckblatts (Urschrift).*

Anlage 3b
(Zum § 12 WVO)
— s. auch § 44 —

(Eigentlicher Ursprungsschein [Muster A] aus gelbem, zähem Steifpapier)
— Natürliche Größe —

(Vorderseite) [1]

[2] [2]

Jagd-Jahr: 19...../.......

Achtung! Vor Beschriftung zwischenliegendes weißes Schutzblatt herausreißen!

Wild-Ursprungsschein A

№ I/ 500

1. Jagdkreis: ....
2. Jagdbezirk: ....
3. Jagdausübungs-Berechtigter: ....
4. Erleger: ....
5. Wildart, Geschlecht, Stärke und Gewicht: 1 St. .... kg
6. Abgegeben*) Versandt*) an: ....
7. Trichinenschau (Schwarzwild) hat — nicht*) — stattgefunden.
8. .... (Erlegungstag) .... (Unterschrift des Ausfertigenden)
9. Dienststempel des Kreisjägermeisters (Nur in der Schonzeit!)

Der Abschuß in der Schonzeit ist genehmigt gemäß RJG. § 32, § 42, § 70*)

....
(Kreisjägermeister)

(Rückseite)

[2] [2]

(Vom Zerwirker binnen 3 Tagen nach der vollständigen Zerwirkung des Stückes an:

....
(genaue Anschrift des Kreisjägermeisters)
....
....

portofrei im Briefumschlag einzusenden!)

1. Umstehenden Ursprungsschein übersende ich hiermit innerhalb der oben vorgeschriebenen Frist nach der Zerwirkung des Stückes.
2. Das Stück ist in meinem Wildhandelsbuche unter lfd. Nr.: .... eingetragen.

........................, den ..../......... 19.........
(genaue Anschrift des Zerwirkers)

....

....
(Unterschrift des Zerwirkers)

---

[1] *Nach Abtrennung des Deckblatts (Urschrift)*
[2] *Ringösenheftung*
[3] *Verschlußkappe (§ 6 WVO)*

Anlage 5
(Zum § 14 WVO)

(Ursprungsscheinvordruck [Muster C]) rote Papierfarbe)*
— 1/2 der natürlichen Größe —

(Vorderansicht)

Achtung!
Metallzunge in die Verschlußklappe soll fest und fest hineinschieben, daß die Zunge hörbar einschnappt!

Der Reichsjägermeister

Achtung! Vor der Beschriftung freies Ende der Urschrift herausklappen!

Wild-Ursprungsschein C

1. Zur Einfuhr gültig vom ..../....... 193.. bis ..../....... 193.. № /

2. Wildart: 1 Stück ....

3. Ursprungs-Land: ....

4. Einführender: ....

....

5. Abgefertigt: .... den ..../....... 193

Dienststempel der abfertigenden Zollstelle

....
(Unterschrift der abfertigenden Zollstelle)

Reihenfolge beachten!

a) Vor der Beschriftung das eingefaltete freie Ende der Urschrift herausklappen!

b) Beschriftung des Ursprungsscheines im Durchschreibeverfahren!

c) Die Zollstelle vollzieht Ursprungsschein und Urschrift in Zeile 5 unter Beidrückung des Dienststempels auf beiden und sendet die Urschrift auf Kosten des Einführenden portofrei an den Reichsjägermeister. Die Befestigung des Ursprungsscheines am Wilde erfolgt durch den Einführenden oder seinen Beauftragten und wird von der Zollstelle überwacht.

d) Das freie Ende des Verschlußbandes durch einen festen Hautstreifen am Halse des Wildes hindurchziehen und die Metallzunge in die auf der Rückseite der Karte befestigte Verschlußklappe schieben. Dadurch wird ein Abtrennen des Ursprungsscheines vom Wilde nur durch Zerschneiden des Verschlußbandes oder des Hautstreifens möglich. Plombenband und Hautstreifen dürfen nicht geflickt werden!

Im übrigen vergl. VI. Abschnitt der Wildverkehrsordnung (W. V. O.)

(Rückansicht)

Vom Zerwirker binnen 3 Tagen nach der Zerwirkung an den
Reichsjägermeister, Berlin W. 8, Leipziger Platz 11
portofrei (im Briefumschlag) einzusenden!

Umstehenden Ursprungsschein übersende ich hiermit nach Zerwirkung des Stückes.

Das Stück ist unter Nr. ....
in meinem Wildhandelsbuch eingetragen.

.........., den ..../.... 193..
Ort

....
Straße und Hausnummer

Firmen-Stempel ....
Unterschrift

*) *Sonst entspricht dieser Ursprungsscheinvordruck der in den Anlagen 3, 3a und 3b beschriebenen Einrichtung des Ursprungsscheinvordrucks [Muster A]*

Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

(1. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

1. Die vorstehend auszugsweise abgedruckte Wildverkehrsordnung ist in Teil I hinter A 9. mit der Überschrift:

»10. Verkehr mit Schalenwild«

aufzunehmen.

2. Im Inhaltsverzeichnis zu Teil I ist hinter A 9. anzufügen:

»10. Verkehr mit Schalenwild .... 39«.

RFM. vom 26. März 1936 — Z 1101 — 620 II

VerZollG. § 27

a) Sind die Voraussetzungen für die Erklärung des Warenführers nach § 27 Abs. 2 VerZollG. nicht gegeben, so schließt eine solche Erklärung, selbst wenn sie von der Zollbehörde zugelassen worden ist, die Verübung einer Zollhinterziehung nicht aus.

b) Hat der Warenführer über die Richtigkeit der Warenbezeichnung in den Frachtpapieren Zweifel, so hat er, wenn er von der Erleichterung des § 27 Abs. 2 VerZollG. Gebrauch machen will, der Zollbehörde den Grund seiner Zweifel darzulegen.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 4. März 1936 IV A 44/35 U

Z 1300 — 37 II

Anwendung des Vertragszollsatzes von 7 *RM* für 1 dz auf Kopfsalat italienischer Erzeugung

— Ohne weitere Mitteilung —

Der in der Tarifstelle 33 Abs. 3 des Gebrauchszolltarifs in der Vertragsbestimmung für Kopfsalat vorgesehene Vertragszollsatz von 7 *RM* für 1 dz findet mit Wirkung vom 1. April 1936 ab auf Kopfsalat italienischer Erzeugung Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Abfertigung von Kopfsalat italienischer Erzeugung die Bestimmungen der Verfügungen vom 9. Mai 1934 — Z 1400 — 1028 II — (RZBl. S. 289) und vom 4. April 1935 — Z 1400 — 709 II — (RZBl. S. 158) betr. Anwendung des Vertragszollsatzes von 7 *RM* für 1 dz auf Kopfsalat italienischer Erzeugung gelten.

RFM. vom 27. März 1936 — Z 1400 — 581 II

IV. Kraftfahrzeugverkehr (einschl. Kraftfahrzeugsteuer)

Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 12. März 1936 [1])

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) nebst späteren Änderungen wird verordnet:

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) [2]) wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 29. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 104) wie folgt geändert:

1. In der Anlage (Verzeichnis der Unterscheidungszeichen nach Artikel 5 des Internationalen Abkommens) wird eingefügt:

   a) nach »Albanien«:
   »Argentinien .... RA«;

   b) nach »Irak«:
   »Iran (Persien) .... IR«;

   c) nach »Die Niederlande«:
   »— Curacao .... CU
   — Niederländisch-Guyana .. SME«;

   d) nach »Südafrikanische Union«:
   »— Das von der Südafrikanischen Union verwaltete Mandatsgebiet Südwestafrika .... SWA
   Tanger .... MT«.

2. In den Mustern 6 und 7 (Internationaler Zulassungsschein und Internationaler Führerschein) wird jeweils auf Seite 2 in der Liste der Vertragsstaaten eingefügt:

   a) hinter »Albanien,«: »Argentinien,«;

   b) hinter »Irak,«: »Iran (Persien),«;

   c) hinter »die Niederlande nebst«: »Curacao, Niederländisch-Guyana und«;

   d) hinter »die Südafrikanische Union,«: »das von der Südafrikanischen Union verwaltete Mandatsgebiet Südwestafrika, Tanger,«.

Berlin, den 12. März 1936

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Eltz

[1]) RGBl. I Nr. 24 vom 19. März 1936 (S. 175).
[2]) RZBl. 1935 S. 24.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.